

**Richtlinie der Stadt Amberg zur Förderung von Investitionen
in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege
(Altenheim-Förderrichtlinien)**

(Entwurf 01 / 20.02.2020)

Die Stadt Amberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und in analoger Anwendung der VVK (Anlage 3 zu Art. 44 Bay.HO) in der jeweils geltenden Fassung, Zuschüsse zu Investitionen bei vollstationären Einrichtungen der Altenpflege, um die Versorgung der Amberger Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten Angebot von vollstationären Einrichtungen sicherzustellen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Ziel der Förderung

- 1.1. Zweck der Förderung ist es, zur Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechten, leistungsfähigen, stadtteilorientierten und aufeinander abgestimmten vollstationären Einrichtungen der Altenpflege beizutragen. Die Stadt Amberg möchte darauf hinwirken, dass entsprechende Pflegeeinrichtungen ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 1.2. Ziel ist es, soweit im häuslichen Bereich auf Dauer eine angemessene Pflege aus familiären, sozialen oder persönlichen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs und der Schwere der zu leistenden Pflege nicht mehr gewährleistet werden kann, die Versorgungsinfrastruktur durch vollstationäre Einrichtungen der Altenpflege zu ergänzen und zu optimieren.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Amberg fördert betriebsnotwendige Investitionen vollstationärer Einrichtungen der Altenpflege bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu-, Aus-, Erweiterungs- oder Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen bestehender Einrichtungen.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Der Erwerb und die öffentliche Erschließung von Grundstücken sowie Personal-, Betriebs-, Finanzierungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind rechtsfähige Träger von Altenpflege-Einrichtungen, die eine Einrichtung in der Stadt Amberg betreiben bzw. betreiben wollen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Fachliche Voraussetzungen

Die vollstationären Einrichtungen der Altenpflege haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Insbesondere sind die Qualitätsvorgaben nach dem SGB XI und den darauf beruhenden Vorschriften zu beachten, insbesondere die baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG).

Grundvoraussetzung für die Förderung von vollstationären Einrichtungen der Altenpflege ist, dass Plätze im Rahmen der Bedarfsfeststellung der Stadt Amberg geschaffen werden.

4.2. Strukturelle Voraussetzungen

Die vollstationären Einrichtungen erbringen Leistungen nach dem SGB XI aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages.

4.3. Örtliche Voraussetzungen

Durch die Situierung der Einrichtung soll eine dezentrale und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden.

Förderungen erhalten vollstationäre Pflegeeinrichtungen der Altenpflege in der Stadt Amberg.

4.4. Finanzielle Voraussetzungen / Realisierbarkeit

Die Finanzierung muss gesichert sein und die Abstimmung mit sonstigen Förderstellen muss erfolgt sein. Entsprechende Nachweise sind zu führen.

Der Zuwendungsempfänger sollte Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten für die Finanzierung erbringen.

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass das Projekt realisierbar ist. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass der Zuwendungsempfänger den Nachweis führt, über ein geeignetes Grundstück zu verfügen. Eine entsprechende Baugenehmigung muss vorliegen.

Eine dingliche Sicherung hat zu erfolgen.

Der wirtschaftliche Betrieb der Einrichtung muss sichergestellt und nachgewiesen werden.

4.5. Zeitlicher Rahmen

Gefördert werden Investitionsvorhaben, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen werden. Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Stadt Amberg nicht begonnen werden.

Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und /oder Lieferungsvertrages. Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

4.6. Zweckbindung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend demwendungszweck verwendet werden. Fristbeginn ist der Tag der Inbetriebnahme der geförderten Plätze. Bei Änderung des Nutzungszweckes ohne Zustimmung der Stadt Amberg vor Ablauf der Bindefrist ist der Betrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Der zurückzubezahlende Betrag ist ab zweckwidriger Nutzung bis zur Rückzahlung der Zuwendung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens mit 3 v.H. pro Jahr zu verzinsen.

4.7. Barrierefreiheit / Inklusion

Die Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben angemessen zu berücksichtigen.

4.8. Weitere Voraussetzungen

Die Stadt Amberg kann die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit diese zur fachlichen Ergänzung des örtlichen Pflegeangebots erforderlich sind.

Die Erfüllung o. g. Fördervoraussetzungen ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Pflegeeinrichtung eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.

Eine Förderung der Stadt ersetzt nicht nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Zuweisung

Die Förderung erfolgt durch Festbeträge in Form eines Darlehens.

5.2. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude herzustellen, anzuschaffen,

wiederzubeschaffen oder zu ergänzen. Bei der Planung und Ausführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Förderfähig sind Kosten der Kostengruppe

- 200 Herrichten und Erschließen, mit Ausnahme der öffentlichen Erschließung (220)
- 300 Bauwerk-Baukonstruktion
- 400 Bauwerk-Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen, soweit zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur Architekten- und Ingenieurleistungen (720 – 740).

Nicht förderfähig sind die Kosten der Kostengruppe 100 Grundstück, 600 Ausstattung und Kunstwerke sowie USt-Beträge, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Förderung ist auf die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen begrenzt.

5.3. Höhe der Förderung

Die städtische Förderung beträgt bis zu 40.000 € für jeden anerkannten Pflegeplatz gem. Ziffer 2.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten förderfähigen Kosten des im Antrag dargestellten Vorhabens insgesamt 1.000.000 € überschreiten.

Die Förderung beträgt höchstens 50 v.H. der tatsächlich entstandenen, förderfähigen Aufwendungen.

Die Fördersumme wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf volle hundert Euro gerundet.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanz- und haushaltswirtschaftlichen Situation der Stadt Amberg und der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Bei Vorliegen von Förderanträgen, deren Gesamtbetrag die im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel überschreitet, erfolgt die Förderung der Einzelmaßnahmen nach Maßgabe einer kommunalen Prioritätenliste.

Die Gesamtzuwendung kann nur bei vollständiger Verwirklichung der geplanten Maßnahme ausbezahlt werden. Bei unvollständiger Ausführung des Vorhabens erfolgt eine anteilmäßige Kürzung.

Werden Mindeststandards nach der AVPfleWoqG (oder ähnlichen Vorschriften) nicht eingehalten, erfolgt keine Förderung. Bereits ausbezahlte Förderbeträge sind zurückzuzahlen.

Eine Förderung wird nur in dem Umfang gewährt, als sie zur Finanzierung der Maßnahme erforderlich ist.

5.4. Darlehenskonditionen

5.4.1. Variante 1

Das Darlehen ist mit dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens aber mit einem Zinssatz von 1 v.H. zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt ab Auszahlung der 1. Darlehensrate.

Die jährliche Tilgung beträgt 3 v.H. des bewilligten Darlehensbetrags. Soweit im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen Investitionskosten nicht anerkannt werden, erfolgt im gleichen prozentualen Anteil ein Erlass der Tilgungsleistungen, maximal bis zu 25 % der jeweiligen Darlehensrate.

Die Zins- und Tilgungsleistungen sind jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der maßgebliche Basiszinssatz für die Zinszahlung am 30.06. ist der Basiszinssatz zum 01.01., für die Zinszahlung am 31.12. der Basiszinssatz zum 01.07. des jeweiligen Jahres.

5.4.2. Variante 2

Das Darlehen wird zinslos gewährt.

Die jährliche Tilgung beträgt 3 % / Jahr des ausgereichten Darlehensbetrags. Die Tilgungsleistungen sind jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die gewünschte Variante ist vom Antragsteller im Rahmen des Förderantrags zu wählen.

Ein Wechsel während der Laufzeit des Darlehens ist nicht möglich.

5.4.3. Weitere Darlehenskonditionen

- 5.4.3.1. Die erste Zinsrate ist zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt nach Auszahlung der 1. Darlehensrate zur Zahlung fällig.
- 5.4.3.2. Die erste Tilgungsrate ist zum nächstmöglichen Fälligkeitszeitpunkt nach Inbetriebnahme der ersten Pflegeplätze zur Zahlung fällig.
- 5.4.3.3. Das Darlehen ist dinglich zu sichern.
- 5.4.3.4. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

6. Antragstellung und Bewilligung

6.1. Die Anträge zur Förderung sind einschließlich aller notwendigen Unterlagen bei der

Stadt Amberg
-Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten-
Marktplatz 11
92224 Amberg

einzureichen.

6.2. Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens
- Planungsunterlagen
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Organisatorisches und pflegerisches Konzept der Einrichtung
- Betriebskostenkalkulation
- Erklärung zur Rechtsform des Trägers inkl. einer Bestätigung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind der Stadt Amberg umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

6.3. Liegen mehrere Förderanträge vor oder übersteigt das Finanzvolumen der Anträge auf Förderung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Amberg, so kann die Stadt Amberg die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auf mehrere Jahre verteilen. Evtl. entstehende Zwischenfinanzierungskosten sind nicht förderfähig.

6.4. Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Stadtgremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die getroffene Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Förderung wird entsprechend dem Baufortschritt analog der angefallenen Kosten in Raten ausbezahlt. Die Höhe der einzelnen Raten soll mindestens 20 v.H. des bewilligten Darlehensbetrags umfassen. 10 v.H. werden erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

Den Auszahlungsgesuchen ist neben dem Baubuch und einer Übersicht über förderfähige und nicht förderfähige Kosten eine Bestätigung des Architekten über die Richtigkeit der Beträge und den Stand der Maßnahme beizufügen.

Die Auszahlungsanträge sind beim Finanzreferat der Stadt Amberg einzureichen.

Der Verwendungsnachweis muss der Stadt Amberg, Finanzreferat, spätestens ein Jahr nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der geförderten Pflegeplätze vorgelegt werden.

Der Antragsteller legt mit dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung des Architekten und des Bauherrn vor, dass das Bauvorhaben planmäßig durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, sowie eine Bescheinigung der Heimaufsicht, die bestätigt, dass die Maßnahmenumsetzung im Sinne dieser Richtlinie und der AVPfleWoqG erfolgt ist.

8. Prüfungsverfahren

8.1. Durch Auflagen und Bedingungen im Bewilligungsbescheid oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sichergestellt.

8.2. Nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Für die Bewilligung, die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide bzw. der Abschluss und die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, inkl. Nebenabreden, sowie die Rückforderung der Fördermittel, gelten insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der kommunalen Haushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen + VVK für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (BayZBau).

Der Stadt Amberg ist das Recht einzuräumen, die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zu überprüfen oder durch einen Dritten überprüfen zu lassen. Wird die Überprüfung verweigert, fordert die Stadt die gewährte Zuwendung zurück und es erfolgt keine weitere Zuwendung. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit Wirkung vom Tag der Auszahlung der Zuwendung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens mit 3 v.H. pro Jahr zu verzinsen.

8.3. Soweit die Maßnahme von staatlichen Stellen gefördert wird und im betreffenden Bewilligungsbescheid Abweichungen von haushalts- oder vergaberechtlichen Vorgaben zugelassen werden, gelten diese Abweichungen auch für die Förderung der Stadt Amberg.

8.4. Soweit eine staatliche Stelle die Maßnahme ebenfalls gefördert und den Verwendungsnachweis geprüft hat, kann die Stadt auf eine gesonderte Prüfung des Verwendungsnachweises verzichten und sich insoweit dem Prüfungsergebnis der staatlichen Stelle anschließen.

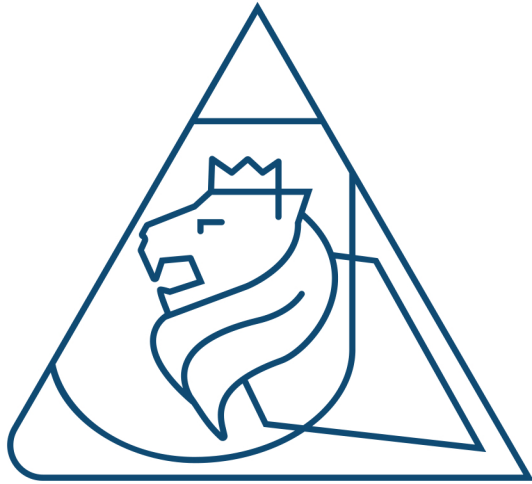
9. Förderhinweis

Der Träger hat bei der Durchführung seiner Maßnahme (Bautafel) und auf Dauer in der Einrichtung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben mit Mitteln der Stadt Amberg gefördert wurde (s. Anlage).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.03.2020 in Kraft.

Anlage: Hinweistafel (verbindliches Muster)



AMBERG

Diese Einrichtung wurde gefördert
durch die Stadt Amberg.

(Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Investitionen
in vollstationären Einrichtungen der Altenpflege.)